

Stellungnahme der

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0131(13)
gel VB zur öAnhörnung am 30.09.
15_PSGII
28.09.2015

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Men-
schen mit Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.**

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der
pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

(Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II)

BT- DrS 18/5926

und

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Bürgerinnen und
Bürgerversicherung in der Pflege- Solidarische Pfl-
geversicherung einführen“**

BT-DrS 18/5110

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 14 Landesarbeitsgemeinschaften **begrüßt die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich die vorgesehene Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs**. Zu Recht wird in der Begründung des Entwurfs darauf hingewiesen, dass der bisher geltende Pflegebedürftigkeitsbegriff und das bisherige Begutachtungsinstrument die entscheidenden Aspekte zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Kindern nicht erfasst und daher allgemein als veraltet gilt. Auch die bisherige Ausrichtung des Leistungsrechtes auf Defizite und nicht auf individuelle Ressourcen sowie die fehlende Berücksichtigung von Aspekten der Teilhabe entsprach aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE nicht den Maßgaben der UN- BRK. Vor diesem Hintergrund hat sich die BAG SELBSTHILFE in den vergangenen Jahren immer wieder nachdrücklich - auch durch Mitarbeit in den entsprechenden Beiräten - für die Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingesetzt.

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt daher die vorgeschlagene Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als wichtigen und überfälligen Schritt für eine angemessenere Abbildung der Pflegebedürftigkeit von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen. Ferner wird die Art und Weise der Umsetzung der Empfehlungen des Beirates weitgehend positiv gesehen.

Auch die **Einrichtung eines Qualitätsausschusses** wird seitens der BAG SELBSTHILFE an sich begrüßt. Dadurch werden einige der Forderungen der Pflegebedürftigenvertretung aufgegriffen, welche das Ziel hatten, die Beratungen zur Pflege transparency zu beschleunigen und zu straffen; dies betrifft etwa die Einrichtung einer neutralen Geschäftsstelle und die Implementierung einer Geschäftsordnung. Enttäuschend ist es jedoch, dass die Mitwirkung der Pflegebedürftigenvertretung größtenteils auf ein Mitberatungsrecht reduziert wird; es wird darauf hingewiesen, dass die Pflegebedürftigen zu einem hohen Anteil an der Finanzierung ihrer Pflege (nach einer Studie von Rothgang zu fast 50 Prozent) mit ihrem eigenen Einkommen beteiligt und damit ebenfalls Kostenträger sind. Die BAG SELBSTHILFE fordert daher ausdrücklich ein **Stimmrecht für die Pflegebedürftigenvertretung** in dem Qualitätsausschuss; mindestens sollte jedoch ein förmliches Antragsrecht der Pflegebedürftigenvertretung gesetzlich festgelegt werden, um so über dieses Instrument auch

bestimmte wichtige Gesichtspunkte thematisch und zeitlich voranzutreiben, wie dies auch im Gemeinsamen Bundesausschuss der Fall ist. Bisher hat die Pflegebedürftigenvertretung in § 118 nur einen Anspruch auf Mitteilung der Gründe, wenn einem Anliegen nicht gefolgt wird.

Ferner ist aus unserer Sicht unverständlich, weswegen die **Reisekosten und der Verdienstaussfall der Pflegebedürftigenvertreter nicht erstattet** werden; gerade kleine Verbände und ehrenamtlich Tätige in einem Arbeitsverhältnis sind so faktisch von der Mitwirkung ausgeschlossen. Es wird daher dringend gefordert, eine Regelung dieser Bereiche entsprechend §§ 140f Abs. 5 und 6 SGB V zu finden.

Kritisch sieht die BAG SELBSTHILFE, dass der Gesetzentwurf nach wie vor keine Regelungen zu den **Schnittstellen zur Eingliederungshilfe** enthält; dies ist umso bedauerlicher, als die Klärung dieser Fragen der Grund für die damalige Einrichtung des letzten Beirates war. Insgesamt hat dieses Versäumnis zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen das dahinter stehende Gesamtkonzept und die Folgen der Reform nicht wirklich absehen können, da die Regelung der Schnittstellen - so sie denn erfolgt - und die Reform der Eingliederungshilfe offenbar erst durch einen zweiten Schritt im Wege des Bundesteilhabegesetzes erfolgen wird. Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ist darauf hinzuweisen, dass es aus ihrer Sicht dringend erforderlich ist, § 43a zu überarbeiten. Dieser benachteiligt Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe; der Betrag von 266 € bildet den Pflegebedarf von diesen Menschen noch nicht ansatzweise ab. Gleichzeitig haben Menschen ebenso wie alle anderen Menschen in die Pflegeversicherung einbezahlt; eine Begrenzung ihres Leistungsanspruchs ist daher aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE nicht begründet und sollte daher im Lichte der UN-BRK dringend reformiert werden.

Positiv sieht die BAG SELBSTHILFE jedoch die Festlegungen zur **Pflegebedürftigkeit von Säuglingen bis 18 Monaten**. Zu Recht hatte der Beirat festgestellt, dass Säuglinge per se nicht selbstständig sind und daher eine Feststellung am Grad der Selbstständigkeit nicht nach den allgemeinen Maßgaben unmittelbar möglich ist. Er hatte daher einen pauschalen Pflegegrad für die Fälle oberhalb von 30 Punkten gefordert; in der späteren Erprobung war dann festgestellt worden, dass darüber hinaus

noch ein Eingangseinstufungsgrad erforderlich sei. Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ist zu begrüßen, dass der Entwurf diese Maßgaben einerseits in vernünftiger Weise aufgegriffen hat, andererseits aber auch sinnvolle Einordnung in das übrige System vornimmt und so auch eine Einstufung in höhere Pflegegrade ermöglicht.

Seitens der BAG SELBSTHILFE wird es als äußerst positiv gesehen, dass Menschen mit früherer Einstufung der Pflegebedürftigkeit (sog. Altfälle) eine Überleitung in eine entsprechende Pflegestufe erhalten und dann - selbst wenn sie einen Antrag stellen, der an sich zu einer niedrigeren Einstufung führen würde - **Bestandsschutz** genießen. Die BAG SELBSTHILFE fordert jedoch dazu auf sicherzustellen, dass auch jenseits der Bestandsschutzregelungen keine Verschlechterungen für den Kreis neu einzustufender Menschen mit körperlicher Einschränkung eintreten.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Beratung (§§ 7, 7a SGB XI)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt ausdrücklich die Verbesserungen, welche die Bundesregierung in der Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen plant. Dies betrifft insbesondere die Regelung, dass nunmehr auch Angehörige einen Anspruch auf Beratung haben.

Sie sieht jedoch noch Ergänzungsbedarf bzgl. der barrierefreien Ausgestaltung der Beratung. Zwar ist im Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Beratung in der eigenen Häuslichkeit vorgesehen, die natürlich diesseits begrüßt wird. Allerdings beschränkt sich die Barrierefreiheit i.S.d. UN-BRK eben nicht auf die behindertengerechte bauliche Zugänglichkeit eines Gebäudes, sondern muss auch den Abbau sonstiger Barrieren beinhalten, etwa die Verwendung leichter Sprache bei Menschen mit geistiger Behinderung. Vor diesem Hintergrund wird zur Umsetzung der UN- BRK gefordert, die Barrierefreiheit der Beratung im Gesetz festzulegen.

Ferner wird dringend gefordert, den Beratenden aufzuerlegen, die sehr begrüßenswerte Informationen über Kosten und Angebot (Preisliste) nicht nur auf Anforderung an den Pflegebedürftigen übergeben zu müssen, sondern ohne Anforderung.

Andernfalls wird nur der ohnehin schon vorinformierte Pflegebedürftige zusätzliche Informationen erhalten.

2. Festlegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (§§ 14, 15 SGB XI)

Insgesamt wird - wie eingangs bereits dargestellt - die Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ausdrücklich begrüßt. Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE wird allerdings - auch aus der Gesetzesbegründung - nicht vollständig deutlich, weswegen bestimmte Punktwerte bestimmten Pflegegraden zugeordnet werden. Eine Abbildung der Vorschläge des Beirates ist nach vorsichtiger Einschätzung jedenfalls nicht 1:1 erfolgt; angesichts der in der Begründung enthaltene Zielrichtung, durch die Bepunktung eine zielgenauere Einordnung der körperlichen Beeinträchtigungen und der Demenzerkrankungen vorzunehmen, hofft die BAG SELBSTHILFE insoweit, dass das Ziel der entsprechenden Gewichtung ist, die eingangs erwähnten Schlechterstellungen zu vermeiden. Insgesamt begrüßt die BAG SELBSTHILFE jedoch, dass die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs offenbar nach § 18c wissenschaftlich begleitet werden soll.

3. Bestandschutz (Art. 2, 15. Kapitel § 140-142)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzgeber relativ weitgehende Bestandschutzregelungen für die Überleitung in die Pflegegrade vorsieht.

4. Entbürokratisierung bzgl. der Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln (§ 18 Abs. 6a SGB XI)

Die vorgesehene Regelung, wonach Empfehlungen des MDK zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln als Antrag auf ein solches Hilfsmittel gewertet werden, wird positiv gesehen; diese Regelung kann einen Beitrag dazu leisten, Pflegebedürftige und Angehörige etwas von dem „Papierkram“ zu entlasten, der immer wieder als erhebliches Problem geschildert wird. Es wird jedoch darum gebeten, hier eine Berichtspflicht zu verankern, um zu klären, ob entsprechende Empfehlungen tatsächlich auch regelhaft ausgesprochen werden.

5. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)

Zwar ist aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE zu begrüßen, dass der wissenschaftlich wenig abgesicherte Begriff der Grundpflege gestrichen wurde; gleichzeitig bietet der neue Begriff der körperbezogenen Pflegemaßnahmen das Problem, dass man hierunter theoretisch auch Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege fassen könnte, die klar dem Regime des SGB V unterfallen; vor diesem Hintergrund wird um gesetzgeberische Klarstellung gebeten, dass hier die Regelungen des SGB V nicht berührt sind.

6. Niedrigschwellige Angebote (§ 45a SGB XI)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es, dass den Pflegebedürftigen nach wie vor niedrigschwellige Angebote zur Verfügung stehen bzw. das ambulante Sachleistungsbudget hierfür teilweise verwendet werden kann; diese Möglichkeit kann für Pflegebedürftige und Angehörige eine wichtige Hilfe zur Bewältigung ihres komplexen Alltags darstellen. Gleichzeitig sind die vorhandenen Regelungen derartig komplex, dass sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung ergeben. Es wird daher um Prüfung gebeten, wie diese Regelungen im Ablauf der Leistungsgewährung für die Pflegebedürftigen einfacher gestaltet werden können.

Die BAG SELBSTHILFE sieht es ferner positiv, dass diese Angebote bestimmten Qualitätsanforderungen genügen müssen. Es wird jedoch angeregt, die von den Landesregierungen festgelegten Grundsätze regelmäßig vergleichend zu untersuchen, um hier ein weites Auseinanderlaufen der Qualitätsanforderungen zu verhindern, auch wenn diesseits begrüßt wird, dass die bundeseinheitlich festgelegten Maßgaben des § 45c Abs. 7 zu beachten sind.

7. Förderung von Versorgungsstrukturen und ehrenamtlichen Strukturen (§ 45c)

Die BAG SELBSTHILFE sieht zwar die Regelung einer Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sehr positiv; unverständlich bleibt jedoch, weswegen diese Angebote

nach der derzeitigen Gesetzesfassung auch gewerblichen Anbietern offen stehen sollen, ohne dass diese Ehrenamtliche einbeziehen müssen.

8. Förderung der Selbsthilfe (§ 45d SGB XI)

Die BAG SELBSTHILFE nimmt die redaktionelle Anpassung zum Anlass, nochmals auf die wenig transparenten Verfahren der Vergabe auf Landesebene zu verweisen. Vor diesem Hintergrund regt sie ein Verfahren unter Beteiligung der Selbsthilfe an, wie es bei der Selbsthilfeförderung nach § 20c üblich ist. Hier wird auch Transparenz hinsichtlich der Mittelvergabe geschaffen.

Unabhängig davon wird insoweit auch angeregt, die Vergabe der Mittel auf verschiedenen Ebenen (Orts-, Landes- und Bundesebene) zu ermöglichen und so die Begrenzung auf Landesebene aufzuheben.

9. Qualitätsausschuss und Mitwirkung der Pflegebedürftigenvertretung (§ 113b SGB XI)

Seitens der BAG SELBSTHILFE wird zwar ausdrücklich begrüßt, dass viele der Forderungen der Pflegebedürftigenvertretung aufgegriffen wurden, welche das Ziel hatten, die Beratungen zur Pflegetransparenz zu beschleunigen und zu straffen; dies betrifft etwa die Einrichtung einer neutralen Geschäftsstelle und die Implementierung einer Geschäftsordnung. Enttäuschend ist es jedoch, dass die Mitwirkung der Pflegebedürftigenvertretung auf ein Mitberatungsrecht reduziert wird; es wird darauf hingewiesen, dass die Pflegebedürftigen zu einem sehr hohen Anteil (nach einer Studie von Rothgang zu fast 50 Prozent) mit ihrem eigenen Einkommen an der Finanzierung ihrer Pflege beteiligt und damit ebenfalls Kostenträger sind. Die BAG SELBSTHILFE fordert daher ausdrücklich ein Stimmrecht für die Pflegebedürftigenvertretung in dem Qualitätsausschuss; mindestens sollte jedoch ein förmliches Antragsrecht der Pflegebedürftigenvertretung gesetzlich festgelegt werden, um so über das Instrument auch bestimmte wichtige Gesichtspunkte voranzutreiben, wie dies auch im Gemeinsamen Bundesausschuss der Fall ist. Bisher hat die Pflegebe-

dürftigenvertretung in § 118 nur einen Anspruch auf Mitteilung der Gründe, wenn einem Anliegen nicht gefolgt wird.

Ferner ist aus unserer Sicht unverständlich, weswegen die Reisekosten und der Verdienstaufschlag der Pflegebedürftigenvertreter nicht erstattet wird; gerade kleine Verbände und ehrenamtlich Tätige in einem Arbeitsverhältnis sind so faktisch von der Mitwirkung ausgeschlossen. Es wird daher dringend eine Regelung dieser Bereiche entsprechend §§ 140f Abs. 5 und 6 SGB V gefordert.

Auch die ständige Einrichtung eines neutralen Vorsitzenden wird befürwortet. Nach dem Gesetzeswortlaut ist leider lediglich geplant, einen solchen neutralen Vorsitzenden bei Bedarf hinzuziehen zu können; einer solchen Hinzuziehung werden jedoch regelmäßig weitere Diskussionen über die Notwendigkeit vorausgehen, die dann weiteren Zeitverlust bedeuten. Ferner wird befürchtet, dass der Vorsitzende erst dann hinzugezogen, wenn die Fronten bereits so verhärtet sind, dass ein Kompromiss nur noch schwer zu erzielen ist. Von daher hält die BAG SELBSTHILFE die ständige Einbeziehung eines unparteiischen Vorsitzenden für zielführender.

Berlin, 28. 9.2015